

**Allgemeine Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der
Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG
(Stand: 01.02.2014)**

1. Anschluss der Eigenerzeugungsanlage an das Netz

Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG gelten

- die "Anwendungsregel VDE-AR-4105-N Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" und
- die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)" in den jeweils gültigen Fassungen der Netze BW GmbH.

Beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG gelten

- die "Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz" des BDEW und
- die "Technische Richtlinie Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz" des VDN mit Anhang der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG in den jeweils gültigen Fassungen.
- die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB)" in den jeweils gültigen Fassungen der Netze BW GmbH.

Die vorgenannten Regelwerke werden dem Einspeiser auf Wunsch durch die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG übersandt.

Sofern für die Eigenerzeugungsanlage ein separater Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, ist dessen Inhalt Bestandteil des Vertrages über die Stromeinspeisung in das Netz der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co.KG.

2. Stromeinspeisung in das Netz der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG

Bei der Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG gilt bei Erzeugungsanlagen, die nach den Vorgaben der Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 errichtet werden, für den Bezug oder die Lieferung von Blindleistung die Kennlinie nach VDE-AR-N 4105, Bild 6, sofern nicht von der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG eine abweichende Vorgabe gemacht wurde.

Für die Stromeinspeisung in das Mittelspannungsnetz muss der Bezug oder die Lieferung der Blindleistung einem Leistungsfaktor zwischen 0,9 induktiv und 1,0 entsprechen, sofern nicht im Netzanschlussvertrag eine abweichende Regelung vereinbart wurde.

Bei der Stromeinspeisung in das Hochspannungsnetz sind in dem „Leitfaden für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz in Ergänzung zu den NetzCodes“ des VDN festgelegten Anforderungen an die Blindleistungsbereitstellung einzuhalten.

Andernfalls ist die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG nicht verpflichtet, die elektrische Energie in ihr Netz aufzunehmen. Der Einspeiser hat gegebenenfalls in Abstimmung mit der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG technische Vorkehrungen zur Einhaltung der genannten Vorgaben zu treffen (z.B. durch eine Blindstromkompensationsanlage).

Der Einspeiser ist verpflichtet, seine PV-Anlage mit den gemäß § 6 EEG jeweils gesetzlich vorgeschriebenen technischen Einrichtungen auszustatten.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG die „Technische Mindestanforderungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach § 6 EEG für Erzeugungsanlagen im Verteilnetz Strom“ der Netze BW GmbH. Diese sind im Internet veröffentlicht.

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Einrichtungen trägt der Einspeiser.

3. Messung der eingespeisten elektrischen Energie

Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG wird die Messeinrichtung auf Wunsch des Einspeisers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser.

Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung fest. Zur Aufnahme der Zähler stellt der Einspeiser in der Regel einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in Mittelspannung zusätzlich eine Messzelle auf seine Kosten bereit; bei Messung in Hochspannung erfolgt eine individuelle Festlegung durch die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG. Die Bedingungen gemäß Ziffer 1 sind jeweils zu beachten.

Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und steht je nach Vereinbarung im Eigentum der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG.

Bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe durch ein kundeneigenes Netz gemäß § 8 Abs. 2 EEG sowie Eigenverbrauch von Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 33 Abs. 2 EEG, jeweils in der Fassung vom 25.10.2008 (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung), ist zur Erfassung der in das kundeneigene Netz eingespeisten Energie ein fernauslebarer Zähler erforderlich, wenn die Entnahme aus dem bzw. die Einspeisung in das Stadtwerke Schramberg-Netz mit einem Lastgangzähler gemessen wird.

Der Einspeiser hat dem mit Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG Zutritt zu der Messeinrichtung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung sowie der Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich und vereinbart ist.

Steht die Messeinrichtung im Eigentum der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG, so haftet der Einspeiser gegenüber der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der Einspeiser den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG unverzüglich mit.

Jeder Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der eingespeisten elektrischen Energie (z. B. falscher Wandlerfaktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG einvernehmlich festgelegt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

4. Einspeisevergütung und Zahlungsbedingungen

Die Einspeisevergütungen gemäß Anlage 1 sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet wird, falls der Einspeiser verpflichtet ist, Umsatzsteuer für seine gelieferte elektrische Energie zu erheben.

Die Art der Ablesung und Abrechnung (Jahr/Monat) wird in Abstimmung mit dem Einspeiser von der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG festgelegt.

Folgende Modelle sind möglich:

Gutschrifterstellung bei Jahresablesung und Jahresgutschrift:

Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen. Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG erstellt nach Vorlage der Zählerdaten eine Gutschrift über die Einspeisevergütung.

Abschläge (monatlich) bei Jahresablesung und Jahresendabrechnung:

Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen. Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG erstellt nach Vorlage der Zählerdaten eine Jahresendabrechnung. Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresendabrechnung leistet die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresendabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt auf Grund der Einspeisungen des vorangegangenen Kalenderjahres der Anlage oder nach den durchschnittlichen Einspeisungen vergleichbarer Anlagen.

5. Haftung

Für Schäden aus Unterbrechungen der Stromeinspeisung oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage verursacht werden, haftet der Einspeiser gegenüber der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG, soweit nicht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eingreift, nur im Rahmen des §18 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV). Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG haftet entsprechend § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NAV. Schäden sind der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen.

6. Einschränkung der Stromeinspeisung und Benachrichtigung bei Einspeisungsunterbrechung

Sollte die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Abnahmeverpflichtung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

Der Einspeiser unterrichtet die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuer-schäden u. ä.).

Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG darf die Stromeinspeisung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG wird jede Unterbrechung unverzüglich beheben.

Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG wird den Einspeiser von einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig unterrichten.

Die Unterrichtung entfällt, wenn sie

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Die Unterrichtung entfällt ferner bei Teilnetzbetrieb mit einer Netzersatzanlage (Notstromaggregat), sofern die Netztrennung der Eigenerzeugungsanlage erforderlich wird, um einen stabilen Betrieb der Netzersatzanlage zu gewährleisten.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schramberg, wenn der Einspeiser Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

8. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden von der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG bzw. der für die Abrechnung zuständigen Gesellschaft der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

9. Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt auch eine Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung eines Betriebs.

Die vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen.